

Arbeiten im Rahmen der Gewässerunterhaltung

Informationen für Gewässerunterhaltungspflichtige bzw. deren Beauftragte (Wasserverbände, Wasser-Boden-Verbände, etc.)

Zur Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen kann das Befahren von landwirtschaftlichen Flächen erforderlich sein. Aus den verschiedenen Flächennutzungen ergeben sich spezifische Sperrfristen und Auflagen, die es zu beachten gilt.

Das Befahren von Flächen, um im oder am Gewässer zu arbeiten (Gewässerunterhaltung), ist als nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit eingestuft. **Grundsätzlich ist das Befahren für alle Flächennutzungen zulässig, sofern keine starke Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung erfolgt.** Gleiches gilt für die Ablagerung von Schnittgut oder Aushub an der Böschungsoberkante. Zur **Verhinderung einer starken Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Tätigkeit** ist bei der Befahrung der Fläche zur Gewässerunterhaltung nach Absatz 3 §12 GAPDZV zu vermeiden, dass

- die Kulturpflanzen oder die Grasnarbe zerstört werden
- der Bewuchs wesentlich beeinträchtigt wird
- die Erträge wesentlich gemindert werden
- die Arbeit länger als an 14 aufeinander folgenden Tagen und insgesamt nicht länger als 21 Tage im Kalenderjahr stattfindet.

Die **Zwischenlagerung von Schnittgut und Aushub** darf innerhalb der Vegetationsperiode (in NRW vom 01.03. bis 15.11.) nicht länger als an 14 aufeinander folgenden Tagen und insgesamt nicht länger als 21 Tage im Kalenderjahr erfolgen. **Die Gewässerunterhaltung sowie die Lagerung von Schnittgut und Aushub für weniger als 90 aufeinanderfolgende Tage sind nach §11 und §41 GAPInVeKoSV von der Anzeigepflicht ausgenommen.**

Zur Identifikation der konkreten Flächennutzung ist im Zweifelsfall der Flächenbewirtschafter zu kontaktieren. Auch im Internetportal (tim-online) können Informationen zur Flächennutzung abgerufen werden. Eine Anleitung zur Verwendung von tim-online ist im Internet zu finden unter: <https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/feldblock/index.htm>

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, wie sich die Tätigkeiten im Rahmen der Gewässerunterhaltung an **Brachliegenden-, Nichtproduktiven- und Öko-Regelung-Flächen sowie an Flächen mit Agrarumweltmaßnahmen** mit den Anforderungen und Bedingungen der Förderungen vereinbaren lassen.

Ihr Ansprechpartner für den Regierungsbezirk Arnsberg:

Kristin Schink

Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg

Dünnefeldweg 13 | 59872 Meschede

Telefon: (0291) 9915-37 | Mail: Kristin.Schink@LWK.NRW.de

Arbeiten im Rahmen der Gewässerunterhaltung			
Flächennutzung	Flächenbefahrung zur Gewässerunterhaltung	Ablagerung von Mähgut und Aushub	Mähen/Mulchen zur anschließen Befahrung
Brachliegende Flächen	Zulässig ¹⁾	Zulässig ^{1) 4)}	Nicht vom 01.04. bis 15.08. ²⁾
Kondi-Brache (NPF GLÖZ 8)	Zulässig ¹⁾	Zulässig ^{1) 4)}	Nicht vom 01.04. bis 15.08. ²⁾
Freiwillige Stilllegung auf Ackerland (ÖR 1 a)	Zulässig ¹⁾	Zulässig ^{1) 4)}	Nicht vom 01.04. bis 15.08. ²⁾
Blühstreifen und -flächen auf Ackerland (ÖR 1 b)	Zulässig ¹⁾	Zulässig ^{1) 4)}	Nicht vom 01.04. bis 15.08. ²⁾
Blühstreifen und -flächen auf Dauerkultur (ÖR 1 c)	Zulässig ¹⁾	Zulässig ^{1) 4)}	Nicht zulässig Bodenbearbeitung im 2. Antragsjahr ab 01.09. zulässig ³⁾
Altgrasstreifen und -flächen auf Dauergrünland (ÖR 1 d)	Zulässig ¹⁾	Zulässig ^{1) 4)}	Nicht zulässig Beweidung oder Schnittnutzung erst ab 01.09.
Flächennutzung Agrarumweltmaßnahmen	Flächenbefahrung zur Gewässerunterhaltung	Ablagerung von Mähgut und Aushub	Mähen/Mulchen zur anschließen Befahrung
Uferrandstreifen	Zulässig ¹⁾	Zulässig ^{1) 4)}	Nicht vom 01.04. bis 15.06.
Erosionsschutzstreifen	Zulässig ¹⁾	Zulässig ^{1) 4)}	Zulässig
Uferrand- und Erosionsschutzstreifen (Altverpflichtungen)	Zulässig ¹⁾	Zulässig ^{1) 4)}	Nicht vom 01.04. bis 30.06
Blüh- und Schonstreifen	Zulässig ¹⁾ (Arbeitsstreifen max. 5 m breit)	Zulässig ^{1) 4)}	Nicht vom 01.04. bis 15.08.
Anbau von Zwischenfrüchten	Zulässig ¹⁾ (Arbeitsstreifen max. 5 m breit)	Zulässig ^{1) 4)}	Zulässig
Anbau von Wildpflanzenmischungen	Zulässig ¹⁾ (Arbeitsstreifen max. 5 m breit)	Zulässig ^{1) 4)}	Zulässig nach der Ernte, nicht vor 16.07.
Getreideanbau mit weiter Reihe in Stoppelbrache	Zulässig ¹⁾ (Arbeitsstreifen max. 5 m breit)	Zulässig ^{1) 4)}	Zulässig nach der Ernte

1) Bei Einhaltung Absatz 3 §12 GAPDZV: Keine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit.

2) Ausnahmegenehmigung gemäß Absatz 3 §3 der GAPKondG in Abstimmung mit ZS und UNB.

3) Bei Folgekultur, die nicht vor Ablauf des Jahres zur Ernte führt.

4) Zwischenlagerung von Schnittgut und Aushub innerhalb der Vegetationsperiode nicht länger als an 14 aufeinander folgenden Tagen und insgesamt nicht länger als 21 Tage im Kalenderjahr.

Stand: Januar 2024. Alle Angaben ohne Gewähr.